

**Bescheinigung für die Umsatzsteuerbefreiung  
von Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören, Einzelkünstlern  
und Bühnenregisseuren/-choreographen (nach § Nr. 20a UStG)**

Zuständige Landesbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart

- für ausländische Künstler/innen, die in **Baden-Württemberg** auftreten  
(dies gilt auch für Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten)
  
- für deutsche Künstler/innen, die im **Regierungsbezirk Stuttgart** auftreten  
bzw. wohnhaft sind

Die Bescheinigung kann (formlos) beantragt werden beim:

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 23  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart

oder per Mail unter:  
[poststelle@rps.bwl.de](mailto:poststelle@rps.bwl.de)

als Betreff bitte immer angeben: Ref. 23, Umsatzsteuerbefreiung

Dabei muss nachgewiesen werden, dass die o.g. Voraussetzungen für eine solche Bescheinigung vorliegen. Als Nachweis eignen sich z.B. bei Solisten eine Kurzbiographie, Angaben zur musikalischen Ausbildung sowie zur derzeitigen musikalischen Tätigkeit.

Bei Ensembles u.a. sollten Programm und Besetzung beschrieben sowie Kritiken vorgelegt werden.

Bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten ist eine schriftliche Vollmacht beizufügen.

Liegen die Voraussetzungen vor, wird Ihnen die Bescheinigung schriftlich mit einem Gebührenbescheid\* per Briefpost zugestellt; deshalb benötigen wir auch bei elektronischer Antragstellung für die Übersendung der Bescheinigung immer Ihre postalische Anschrift.

*\* **Hinweis:** Für die Erteilung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben (diese beträgt derzeit 45 EUR (bei Einzelbescheinigung) und 85 EUR (bei Sammelbescheinigungen).*

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Pötter, Tel.Nr. 0711 904-12317.

**Bitte beachten Sie:**

Die Bescheinigung des Regierungspräsidiums dient lediglich zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt, das im Rahmen der Steuererklärung endgültig über eine Steuerbefreiung entscheidet.

Das Regierungspräsidium Stuttgart kann zu steuerlichen Fragen keine Auskunft erteilen.